

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 40 vom 4. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
146	Stellenausschreibung der Regierung von Schwaben	200
147	Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Neu-Ulm vom 25. September 2024: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	201

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## **Stellenausschreibung der Regierung von Schwaben**

Kommen Sie in unser Team!

Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für die **Sachbearbeitung Vollzug des Veterinärwesens und des Lebensmittelrechts** am **Landratsamt Günzburg**

einen **Beamten (m/w/d) der 3. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

### **Wer sind wir?**

Die Regierung von Schwaben ist eine staatliche Behörde mit vielfältigen Aufgaben und auch für die Einstellung und Betreuung von Personal, das an den 10 schwäbischen Landratsämtern staatliche Aufgaben wahrnimmt, zuständig.

### **Ihre Aufgaben**

Das Aufgabengebiet umfasst den rechtlichen Vollzug in den Themenbereichen des Veterinärrechts (Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Futtermittelrecht, Tierarzneimittel, tierische Nebenprodukte) und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Lebensmittelrecht, Fleischhygiene, Bedarfsgegenstände, Tabakwaren, kosmetische Mittel, Verbraucherschutzinformationsgesetz). Dies beinhaltet insbesondere:

- Verfahren im Rahmen der Eingriffsverwaltung in Form von Einzelfallanordnungen oder Allgemeinverfügungen
- Abwicklung von Genehmigungsverfahren
- Durchführung von Bußgeldverfahren und Abgabe von Strafanzeigen
- Begleitung bei Außendiensten
- Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen

### **Ihr Profil**

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder ein vergleichbarer Abschluss
- eigenständige Arbeitsweise sowie ein sicheres, selbstbewusstes und freundliches Auftreten gegenüber Bürgern
- Organisationsfähigkeit und strukturierte Arbeitsweise
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie EDV-Kenntnisse
- Sorgfalt, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein sowie Belastbarkeit
- Verhandlungssicherheit, Durchsetzungsvermögen, Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein der Klasse B

### **Wir bieten**

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- die Möglichkeit, eine moderne Verwaltung aktiv und kreativ mitzugestalten
- attraktive Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten
- einen krisensicheren Arbeitsplatz

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist eine Einstellung von Beamten (m/w/d) bis Besoldungsgruppe A 11 möglich. Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben.

Bei Beamten (m/w/d) höherer Besoldungsgruppen wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich, sofern sie für die vorge-sehene Verwendung besonders geeignet erscheinen.

### **Weitere Informationen**

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Job-Sharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Bewerber (m/w/d) mit Schwerbehinderung werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner für fachliche Fragen ist Herr Weinfurter, Tel. 08221/95-170 vom Landratsamt Günzburg, für personalrechtliche Fragen Frau Metschke, Tel. 0821/327-2866.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/allgemein/datenschutz/datenschutz-personenbezogene-daten-bewerbung.pdf>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens 28. Oktober 2024 über unser Online-Bewerbungsportal unter:  
<https://interamt.de/koop/app/stelle?35&id=1202024>

Az. 0370  
Günzburg, 27.09.2024

---

Nr. 147

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025;  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Neu-Ulm vom 25. September 2024:  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am 28. September 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Der Wahlkreis 254 Neu-Ulm umfasst das Gebiet der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg. Zum Kreiswahlleiter wurde Herr Rüdiger Dolejsch vom Landratsamt Neu-Ulm ernannt.

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Neu-Ulm vom 25. September 2024 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wird im Anhang zu diesem Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 20 Az. 0041.2  
Günzburg, 26. September 2024

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 28. September 2025**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
für den Wahlkreis 254 Neu-Ulm**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter

**spätestens am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG -). Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Zimmer 303 und 302.

Haus- und Paketanschrift:

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Neu-Ulm  
Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm

Briefanschrift:

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Neu-Ulm  
Postfach 1725  
89207 Neu-Ulm

**A. Rechtsgrundlagen**

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), und die BWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der 13. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) maßgeblich.

**B. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin (Haus- und Paketanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, Briefanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html>

### C. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
  - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.
  - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWG).

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO)
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).
4. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag vom Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Lan-

deswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe B Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 und 3 BWO).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO). Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 6 BWO).

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

8. Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO sind beizufügen:
  - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO abgegeben werden,
- d) ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe C Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

#### **D. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

#### **E. Auskunft und Vordrucke**

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Telefon: 0731/7040-21101, Fax: 0731/7040-21999, E-Mail: [wahlen@landkreis-nu.de](mailto:wahlen@landkreis-nu.de)

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe C. Nr. 7). Für die Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) wird in Kürze eine Webanwendung zur Verfügung stehen. Diese unterstützt bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Zugangsdaten für die Webanwendung werden auf Anforderung per E-Mail an [wahlen@landkreis-nu.de](mailto:wahlen@landkreis-nu.de) durch die Kreiswahlleitung übermittelt; alternativ können dort auch die Formblätter als ausfüllbares Formular bezogen werden.

Neu-Ulm, 25.09.2025  
Der Kreiswahlleiter



Rüdiger Dolejsch